



Bücheloh



Gräfinau-Angstedt



Wümbach



Freiwillige Feuerwehr Gräfinau-Angstedt

Tag der offenen Tür am
11.06.2016



.. Ab 10.30 Uhr Frührschoppen
mit Mittagessen aus der Gulaschkanone ..

- ab 10:30 Uhr Frührschoppen
- Mittagessen aus der Gulaschkanone
- 13:00 Uhr Apell der Feuerwehr
- Vorführung der Jugendfeuerwehr
- Vorführung der Bergwacht Ilmenau
- Ab 15:00 Uhr Ochsenstöcker Musikanten
- Kaffee und Kuchen
- Fahrzeugausstellung

Für Kinder

- Hupburg
- Tretautos
- Bastelstraße
- Fahrten mit dem alten Feuerwehrauto
- viele Spiele



Nichtamtlicher Teil

Allgemeine Bekanntmachungen

Neuer Revierförster

Seit 01. Mai 2016 ist Herr Alexander Leyh als Revierförster in der Gemeinde Wolfsberg eingesetzt.

Kontaktdaten:
 Alexander Leyh
 Forstamt Frauenwald
 Revierleiter Rev. Wolfsberg (11)
 0172/3480 169
Alexander.Leyh@forst.thueringen.de
 Forsthaus Allzunah
 98711 Frauenwald Thüringen

Ab dem kommenden Monat wird es immer am ersten Dienstag des Monats eine Sprechstunde des Revierförsters im Rathaus Gräfinau-Angstedt geben.

Sprechstunde
 im Monat Juni ist Dienstag, der 7.6.2016.
 Sprechzeit ist immer von 16.00 Uhr - 18.00 Uhr.

Vereine und Verbände

Jagdgenossenschaft Bücheloh

Beschlüsse aus der Vollversammlung am 21.04.2016 für das Jagdjahr 2016/2017

Im Amtsblatt Nr. 03/2016 vom 24.03.2016 erfolgte die Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Bücheloh mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

Anwesenheit

Anwesende Jagdgenossen	21
Flächen der Anwesenden.....	198,8303 ha

Zur Ordnungsmäßigkeit der Ladung gab es keine Einwände. Die Beschlussfähigkeit wurde festgestellt.

1. Beschluss zur Bestätigung der Tagesordnung
Ergebnis: einstimmig mit Ja
2. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2015/2016
Ergebnis: einstimmig mit Ja
3. Beschluss zur Entlastung des Kassenwartes für das Jagdjahr 2015/2016
Ergebnis: einstimmig mit Ja
Der Reinerlös für das Jagdjahr 2015/16 beträgt 0,80 EUR/ha.
4. Beschluss zum Haushaltsplan 2016/2017 Verwendung der Jagdpacht und des Reinerlöses
Sofern keine Anteile zur Auszahlung kommen, verbleibt der Betrag auf dem Girokonto der Jagdgenossenschaft.
Ergebnis: einstimmig mit Ja

Anwesenheit

Anwesende Jagdgenossen	20
Flächen der Anwesenden.....	195,7889 ha

5. Beschluss der neuen Satzung der Jagdgenossenschaft Bücheloh
Ergebnis: einstimmig mit Ja
6. Beschluss zur Bestätigung der Wahlkommission Frau Christel Stief und Herr Volker Wedekind
Ergebnis: einstimmig mit Ja

Wahl des Jagdvorstands und der Kassenprüfer
 Jagdvorsteher - Herr Lothar Dietzel
Ergebnis: einstimmig mit Ja
 Stellvertretender Jagdvorsteher - Frau Christina Hösch
Ergebnis: einstimmig mit Ja

Beisitzer / Funktionen - Herr Dietmar Böhm - Schriftführer
 - Herr Werner Trutschel
 - Frau Nora Gebser - Kassenwart

Ergebnis: einstimmig mit Ja
 Kassenprüfer - Frau Marina Stiebing
 - Frau Ursula Rentsch

Ergebnis: einstimmig mit Ja

Jedem Mitglied der Jagdgenossenschaft Bücheloh (Eintrag im Jagdkataster) wird nunmehr gemäß § 10 Abs. 3 Bundesjagdgesetz Gelegenheit gegeben, innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieses Amtsblattes seinen Anteil am Reinertrag der Jagdpacht schriftlich und mit Nachweis eines gültigen Grundbuchauszuges an die Jagdgenossenschaft Bücheloh, Jagdvorsteher, Herr Lothar Dietzel, OT Bücheloh, Ilmenauer Str. 57, 98704 Wolfsberg, geltend zu machen.

gez. Lothar Dietzel
 Jagdvorsteher

Satzung der Jagdgenossenschaft Bücheloh

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bücheloh ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 11 Abs. 1 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG). Sie führt den Namen

„Jagdgenossenschaft Bücheloh“

und hat ihren Sitz in 98704 Wolfsberg / OT Bücheloh.

(2) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt des Ilm-Kreises als untere Jagdbehörde.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst nach § 8 des Bundesjagdgesetzes alle Grundflächen der Gemarkung Bücheloh gemäß dem von der unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschluss der Jagdgenossenschaft zur Gemarkung Bücheloh zuzüglich der angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Gemarkungsgrenzen Wümbach, Gräfinau-Angstedt, Traßdorf, Heyda, Neuroda, Unterpörlitz und Ilmenau abzüglich der Flächen und des Staatswaldgebietes.

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem alle Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundflächen und die Größe der Grundflächen ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge) unaufgefordert vorzulegen. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter für ihren Grundbesitz zur Einsicht bei dem Jagdvorstand in Bücheloh offen.

(3) Die Größe der bejagbaren Fläche ist zum 1. April eines jeden Jahres festzustellen, getrennt nach Wald-, Feld- und Wasserflächen.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, das

ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlagen des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht. Die Jagdgenossenschaft kann über den Jagdpachtvertrag die Erstattung des Wildschadens dem Jagdpächter ganz oder teilweise übertragen.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen
2. der Jagdvorstand und
3. der Jagdvorsteher.

§ 6

Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt

1. den Vorsitzenden des Jagdvorstands (Jagdvorsteher und dessen Stellvertreter),
2. mindestens zwei Beisitzer,
3. einen Schriftführer,
4. einen Kassenvorführer und
5. zwei Rechnungsprüfer.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über

1. den Haushaltsplan,
2. die Entlastung des Jagdvorstands,
3. die Abrundung, Zusammenlegung und Teilung innerhalb des Gemeinschaftsjagdbezirks,
4. den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Jagdbezirksgestaltung oder Äsungsverbesserung,
5. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
6. die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen,
7. die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung,
8. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
9. die Zustimmung zur Weiterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von Jagderlaubnisscheinen auf Dauer,
10. die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung und den Zeitpunkt seiner Ausschüttung,
11. die Anstellung eines Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers,
12. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans,
13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstands nach § 9 Abs. 9 Satz 2 und
14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Jagdvorstand und den Jagdvorsteher.

Die Versammlung der Jagdgenossen darf Entscheidungen nach Satz 1 nicht auf den Jagdvorstand übertragen.

(3) Die Versammlung der Jagdgenossen kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlichen Vertrag der Gemeindekasse von Wolfsberg zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrags entfällt die Wahl des Kassenvorführers.

§ 7

Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Geschäftsjahr (§ 14 Abs. 2) einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Versammlung der Jagdgenossen auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen oder der Jagdvorstand die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt oder wenn die untere Jagdbehörde dies im Wege der Aufsicht anordnet.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, ausgenommen die Versammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung.

Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten.

Der unteren Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

(3) Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 15). Sie muss mindestens eine Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter durch den Jagdvorsteher bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 nicht gefasst werden.

(6) Über die Versammlung der Jagdgenossen ist die untere Jagdbehörde mindestens zwei Wochen vor dem Termin zu unterrichten.

§ 8

Beschlussfassung der

Versammlung der Jagdgenossen, Wahl

(1) Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen nach § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit mitgezählt. Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.

(2) Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 bis 9 sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen. Das Gleiche gilt für sonstige Beschlüsse, wenn ihr Zustandekommen nach Absatz 1 Satz 1 nicht einwandfrei festgestellt werden kann. Der Jagdvorstand hat die Unterlagen der schriftlichen Abstimmungen mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten, volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

(4) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Angabe der Mehrheit nach Kopfzahl und Fläche, mit der sie gefasst wurden. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen zu unterrichten.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten auch für die von der Versammlung der Jagdgenossen durchzuführenden Wahlen (§ 6 Abs. 1 Satz 2) entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen entscheidet. Wahlen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen.

§ 9

Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer können auch die Funktion des Schriftführers und des Kassenvorführers übernehmen.

(2) Um Gewissenskonflikte zu vermeiden, darf der Jagdvorsteher nicht gleichzeitig Pächter der Jagdgenossenschaft Bücheloh sein.

(3) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse oder, in Ausnahmefällen, dessen Ehegatte oder ein Verwandter in gera-

der Linie oder dessen Ehegatte, der volljährig und geschäftsfähig ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.

(4) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren (§ 14 Abs. 2) gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstands um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstands gekommen ist.

(5) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; Absatz 4 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(6) Endet die Amtszeit des Jagdvorstands vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen, eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(7) Der Jagdvorstand fasst den Beschluss über den Abschlussplanvorschlag, den der Jagdbezirkseinhaber zur Herstellung des Einvernehmens nach § 32 Abs. 1 ThJG vorgelegt hat. Er befasst sich außerdem mit der Empfehlung der Hegegemeinschaft oder des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft zur Abschlussplanung (§ 13 Abs. 2 ThJG). Die Versammlung der Jagdgenossen kann dem Jagdvorstand unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Satz 2 weitere Aufgaben übertragen.

(8) Ein Mitglied des Jagdvorstands darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(9) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(10) Die Mitglieder des Jagdvorstands und die sonstigen Berufenen sind ehrenamtlich tätig.

§ 10

Sitzungen des Jagdvorstands

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.

(3) Die Sitzungen des Jagdvorstands sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen, auch wenn sie nicht dem Jagdvorstand angehören, an dessen Sitzungen teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

§ 11

Jagdvorsteher

(1) Der Jagdvorsteher führt die laufenden Geschäfte der Jagdgenossenschaft, sofern diese nicht ausdrücklich dem Jagdvorstand oder der Versammlung der Jagdgenossen zugewiesen sind. Er hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vorzubereiten und durchzuführen.

Insbesondere obliegt ihm

1. die Aufstellung des Haushaltsplans und dessen Einhaltung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach § 14 Abs. 1 Nr. 2,
2. die Anfertigung der Jahresrechnung (Kassenbericht),
3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
4. die Aufstellung des Verteilungsplans für die Auszahlung des Reinertrags an die einzelnen Jagdgenossen und

5. die Feststellung der Höhe der Umlagen für die einzelnen Mitglieder.

Die Versammlung der Jagdgenossen kann diese Aufgaben dem Jagdvorstand übertragen.

(2) Der Jagdvorsteher vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Seine Vertretungsvollmacht ist auf die Durchführung der gesetzmäßig und ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstands beschränkt.

§ 12

Kassenführer

(1) Der Kassenführer muss gut beleumundet und seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

(2) Der Kassenführer ist dem Jagdvorsteher, der sich laufend über den Zustand und die Führung der Genossenschaftskasse zu unterrichten hat und das Recht sowie die Pflicht zur unvermuteten Kassenprüfung besitzt, für die ordnungsgemäße Führung der Genossenschaftskasse verantwortlich.

(3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Erteilung von Kassenanordnungen befugt ist.

§ 13

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, wenn der Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung dies erfordert. Übt die Jagdgenossenschaft die Jagd auf eigene Rechnung aus, so ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung (Kassenbericht) zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstands vorzulegen ist. Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung, so wird dem Jagdvorstand Entlastung erst erteilt, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.

(3) Die Rechnungsprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; § 9 Abs. 4 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand angehört oder zu dem Jagdvorstand in einer Beziehung der in § 9 Abs. 8 bezeichneten Art steht.

§ 14

Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:

1. Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher zu unterzeichnen. Sie sind hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben in den Kassenanordnungen vom Kassenführer gegenzuzeichnen.
 2. Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Jagdvorstand ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern ist. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
 3. Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.
 4. Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto bei einem Kreditinstitut einzuzahlen und dort bestverzinslich anzulegen.
 5. Kassenfehlbeträge sind vom Kassenführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen. Bis zur Aufklärung ist der Kassenfehlbetrag als Vorschuss und der Kassenüberschuss als Verwahrung nachzuweisen.
- (2) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes.
- (3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken

zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes nicht berührt. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung an ihre Mitglieder auszuschütten, so erlischt der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung, falls er nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verteilungsplans schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers mit den zur Auszahlung erforderlichen Angaben geltend gemacht wird.

(4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

§ 15

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

Für die Jagdgenossen bestimmte Bekanntmachungen werden im Zuständigkeitsbereich der Jagdgenossenschaft in ortsüblicher Weise vorgenommen. Die Satzung ist für die Dauer von zwei Wochen im Rathaus der Gemeindeverwaltung öffentlich auszulegen.

§ 16

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 12.02.1992 außer Kraft.

(2) Die Amtszeit des bei In-Kraft-Treten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstehers, der in der Versammlung der Jagdgenossen vom 21.04.2016 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2021; § 9 Abs. 4 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen vom 21.04.2016 beschlossen worden.

Bücheloh, den 21.04.2016

gez. Lothar Dietzel
Jagdvorsteher

gez. Christina Hösch
Stellvertreter

gez. Christel Stief
Beisitzer

gez. Dietmar Böhm
Beisitzer

GAW-Institut Ilmenau

INFORMATIONSNACHMITTAG AM 15. JUNI 2016

Am 15. Juni 2016 öffnen die Staatlich anerkannte Fachschule und Höhere Berufsfachschule für Gesundheits-, Sozial- und Pflegeberufe des GAW-Instituts für berufliche Bildung in Ilmenau ihre Türen für Besucher. Von 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr findet Am Vogelherd 50/51 ein Berufsinformationsnachmittag für Auszubildungsinteressierte statt.

Was steckt hinter den Ausbildungen Altenpfleger (m/w), Erzieher (m/w) und Sozialassistent (m/w)? Wie läuft das Bewerbungsverfahren ab? Diese und weitere Fragen beantwortet Dozentin Katja Fleig zum Informationsnachmittag und gibt Einblicke in Zugangsvoraussetzungen, Ausbildungsinhalte und Perspektiven. Auch eine Besichtigung der Fachräume ist im Rahmen der Veranstaltung möglich.

Das GAW-Institut für berufliche Bildung in Ilmenau steht für langjährige Erfahrung in der Ausbildung von Erziehern, Sozialassistenten und Altenpflegern. Durch die gute Vernetzung und Kooperation mit zahlreichen Praxiseinrichtungen werden theoretische und praktische Ausbildung eng verknüpft. Das eingespielte Dozententeam gestaltet den Unterricht nach aktuellen pädagogischen Konzepten. Technik und neue Medien werden zielgerichtet und sinnvoll eingesetzt. Praxiserfahrene Lehrkräfte lassen die Schüler von ihrem Wissen und ihren Erfahrungen profitieren.

WEITERE INFORMATIONEN UNTER GAW-INSTITUT FÜR BERUFLICHE BILDUNG

gemeinnützige GmbH
Staatlich anerkannte Fachschule und Höhere Berufsfachschule für Gesundheits-, Sozial- und Pflegeberufe in Ilmenau/Sonneberg
Am Vogelherd 50/51, 98693 Ilmenau
TEL +49(0)3677/841089
FAX +49(0)3677/871877
MAIL ilmenau@gaw.de
WEB www.gaw.de
FB www.facebook.com/GAWIlmenau

Gratulationen

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag

Gräfinau-Angstedt

Zentgraf, Dietmar	02.06.1942	74 Jahre
Kühn, Jürgen	03.06.1942	74 Jahre
Klotz, Erika	04.06.1938	78 Jahre
Tröbs, Ulla	04.06.1946	70 Jahre
Hedler, Gabriele	05.06.1936	80 Jahre
Lämmerhirt, Anni	06.06.1937	79 Jahre
Wengerodt, Ute	09.06.1939	77 Jahre
Höland, Fritz	11.06.1932	84 Jahre
Kummer, Margarete	11.06.1922	94 Jahre
Noth, Annerose	12.06.1941	75 Jahre
Schwolow, Eva-Maria	13.06.1927	89 Jahre
Schneider, Kurt	13.06.1928	88 Jahre
Unruh, Anneliese	13.06.1940	76 Jahre
Vogler, Gunter	14.06.1941	75 Jahre
Grünhage, Horst	15.06.1940	76 Jahre
Seidel, Horst	15.06.1941	75 Jahre
Rentsch, Käte	16.06.1934	82 Jahre
Muth, Margot	17.06.1931	85 Jahre
Lehmann, Ewald	18.06.1943	73 Jahre
Lindig, Irma	18.06.1927	89 Jahre
Risch, Marga	18.06.1937	79 Jahre
Werlich, Käthe	18.06.1928	88 Jahre
Dinges, Wolfgang	19.06.1932	84 Jahre
Oßmann, Brigitte	20.06.1944	72 Jahre
Groß, Edelgard	21.06.1945	71 Jahre
Oßmann, Konrad	22.06.1939	77 Jahre
Unbehaun, Alfred	25.06.1943	73 Jahre
Ehnert, Adeline	27.06.1929	87 Jahre
Bauer, Heidemarie	28.06.1946	70 Jahre
Nitsch, Alfons	28.06.1944	72 Jahre
Vogler, Diethard	28.06.1942	74 Jahre

Wümbach

Schulz, Klaus	13.06.1933	83 Jahre
König, Thea	14.06.1940	76 Jahre
Risch, Lore	18.06.1930	86 Jahre
Günschmann, Marga	21.06.1932	84 Jahre
Gransow, Karin	26.06.1943	73 Jahre
Gransow, Dieter	28.06.1944	72 Jahre
Klein, Irmgard	30.06.1940	76 Jahre

Bücheloh

Böhm, Ruth	12.06.1930	86 Jahre
Stanelle, Willi	14.06.1941	75 Jahre





Nachträgliche Gratulation zur

Goldenen Hochzeit

Anngret und Jürgen Vohs, Wümbach
am 09.04.2016

Nachträgliche Gratulation zur

Diamantenen Hochzeit

Gisela und Kurt Nolde, Gräfinau-Angstedt
am 31.03.2016

Kirchliche Mitteilungen

Herzlich willkommen zu den Veranstaltungen Ihrer Kirchgemeinden im Juni 2016!

Gottesdienste Gräfinau-Angstedt

Sonntag, 05.06.

17.00 Uhr Chorkonzert mit dem
Gesangverein Harmonie aus Unterpörlitz

Sonntag, 19.06.

14.30 Uhr Familiengottesdienst zum Schuljahresende
für alle Gemeinden in Dörnfeld

Freitag, 26.06.

19.00 Uhr Zentraler ökumenischer Gottesdienst
in der Jakobuskirche Ilmenau
mit Posaunen- und Kirchenchören,
Johannisfeuer und Grillen

Ab Juni wird es an der Kirche eine Baustelle geben

Wie bekannt, ist das Gelände zum Aufgang der Kirche an der Straße sehr baufällig. Steinplatten drohen auf die Straße zu fallen. Die Erneuerung kostet fast 35 Tausend Euro. Das ist für die Kirchgemeinde nicht mal so nebenbei zu bezahlen, da sie finanziell schon mit der Erhaltung der Kirche an ihre Grenzen stößt. Nun können wir doch die Arbeiten in Auftrag geben, weil Viele mit helfen. Etwa 1/3 der Kosten übernimmt der Kirchenkreis, viele Personen aus der Gemeinde haben gespendet und einige Firmen (Dr. Risch; Kyffhäuser Qualitätsbullen; Waldgemeinschaft; Jagdgenossenschaft und Lichtenberg Consulting) haben sich durch größere Beiträge an der Finanzierung des Bauvorhabens beteiligt, ebenso die Gemeinde Wolfsberg, die Sparkasse und auch von Lottomitteln haben wir einen ansehnlichen Betrag erhalten. Es tut gut, zu erleben, die Kirchgemeinde wird mit der Erhaltung des Baudenkmals, welches untrennbar zum unserem Dorfbild gehört, nicht allein gelassen. Allen Spendern und Unterstützern bringen wir einen ganz herzliches Dankeschön zum Ausdruck. Selbst die kleinste Spende füllt den Topf des Finanzierungsplanes und wird auch in den nächsten Wochen noch gern entgegen genommen.

Der Gemeindekirchenrat

Bankverbindungen

... der Kirchgemeinde Gräfinau-Angstedt

1. **vrbank Südthüringen**
IBAN: DE 52 840948145501817167
BIC: GENODEF 1 SHL
2. **Sparkasse Arnstadt-Ilmenau**
IBAN: DE 18 840510101271001060
BIC: HELADEF 1 ILK

Gottesdienst Wümbach

Sonntag, 12.06.

15.00 Uhr Gottesdienst

Bankverbindung

... der Kirchgemeinde Wümbach

vrbank Südthüringen eG
BIC: GENODEF1SHL
Kirchgemeinde Wümbach
IBAN: DE68 8409 4814 5501 8220 20

Gottesdienst Bücheloh

Sonntag, 12.06.

17.00 Uhr Gottesdienst

Bankverbindung

... der Kirchgemeinde Bücheloh

Sparkasse Arnstadt-Ilmenau
BIC: HELADEF1ILK
Kirchgemeinde Bücheloh
IBAN: DE03 8405 1010 1113 0013 28

Kontakte:

Pfarramt Griesheim - Pfarrer Thomas Walther für Gräfinau-Angstedt, Wümbach und Bücheloh

Stadtilmer Str. 7 99326 Ilmtal OT Griesheim

Tel. 03629-802364

Sprechzeit: Mittwoch 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr Griesheim

Sprechzeit: Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Gemeindebüro
im Pfarrhaus Gräfinau-Angstedt

Tel. 036785-121445

Fax 036785-121446

Email: kirchgemeinde@kgv-wolfsberg.de

VERBAND ÖKUMENISCHER KONZERTCHÖRE

Gesangverein Harmonie Unterpörlitz e.V.
lädt ein zum

Chorkonzert

in die Kirche Gräfinau-Angstedt
am Sonntag, 05. Juni 2016
Beginn: 17:00 Uhr

Künstlerischer Leiter: Eckbert Schwarzenberger

Freuen Sie sich auf ein
abwechslungsreich gestaltetes
Programm mit Chormusik aus
unterschiedlichen Epochen.

Der Eintritt ist frei; eine Kollekte
am Ausgang unterstützt
unsere Vereinsarbeit.

Veranstaltungen

Veranstaltungskalender der www-Region 2016



Juni 2016 für die Gemeinde Wolfsberg

Stand: 18.05.2016

Datum	Veranstaltung	Beginn	Kommune	Veranstaltungsort
03.06.	Kabarett in der Scheune	19.30 Uhr	Großbreitenbach	Museumsscheune
05.06.	Chorkonzert, Gesangverein Harmonie Unterpörlitz e.V.	17.00 Uhr	Gräfinau-Angstedt	Kirche Gräfinau-Angstedt
11.06.	Tag der offenen Tür		Gräfinau-Angstedt	Feuerwehrgerätehaus
25.06.	Hoffest	11.00 Uhr	Gräfinau-Angstedt	Gelände Kyffhäuser Qualitätsbullen An der Schlossruine
11.06.	12. Gehrner Handwerkermarkt	10.00 Uhr	Gehren	Schlossruine
11.06.	8. Oldtimertreffen „Oldtimerpokal im Schobsetal“	08.00 Uhr	Gehren	Gemeindesaal
12.06.	14. Tränkenfest		Friedersdorf	Auf dem Schulberg
15.06.	St. Vitusfeuer	18.00 Uhr	Jesuborn	Sportplatz
17. - 19.06.	Fußballcamp		Gehren	Albert-Schweitzer-Hütte
18.06.	Sommersonnenwendfeier		Altenfeld	oberhalb Sportplatz
18.06.	Sonnwendfeuer	18.00 Uhr	Gehren	An der Schlossruine
18.06.	Tag der Verkehrssicherheit	10.00 Uhr	Gehren	Zwiebelmarkt
18.06.	Altstadtfest		Großbreitenbach	Ortsmitte
19.06.	15. Herschdorfer Traktortreffen	10.00 Uhr	Herschdorf	
	Gemeinsames Gulaschessen	12.00 Uhr		
	Ausfahrt der Traktoren	14.00 Uhr		
	Musikalischer Nachmittag	15.00 Uhr		
24.06.	Kräuterabend am Johannistag		Jesuborn	Bürgerhaus Jesuborn
24.06.	Sonnwendfeier	18.00 Uhr	Langewiesen	In den Folgen 35, hinter der Turnhalle
25.06.	15. Fischerfest	13.00 Uhr	Gehren	Heideteich
25.06.	Sommersonnenwendfeier		Großbreitenbach	Feuerwehrgerätehaus
25.06.	140 Jahre Feuerwehr		Gillersdorf	Feuerwehr
26.06.	Flugmodellshow	10 - 16 Uhr	Großbreitenbach	Modellflugplatz
26.06.	13. Backhausfest	13.00 Uhr	Langewiesen	Backhaus am Gottessegen
29.06. - 03.07.	Schützenfest am Schießstand „Am Letterchen“		Großbreitenbach	Schießstand Am Letterchen
jeden Freitag	Zumba für alle	19.30 Uhr	Gräfinau-Angstedt	Turnhalle
Apr. - Okt.	Bergwerksfahrt mit Führung		Langewiesen	Schaubergwerk
Di - Fr	Fahrt mit der Feldbahn	09 - 16 Uhr		Volle Rose im Schortetal zw. Ilmenau und Langewiesen
Sa - So / FT		10 - 18 Uhr		

Schulnachrichten

Regelschule Gräfinau-Angstedt

Es ist wieder etwas geschafft!

Die Staatliche Regelschule Gräfinau-Angstedt bedankt sich bei:

- | | |
|---------------------------|------------------|
| - Firma M. Schramm | Rohre |
| - MHS Langewiesen | Bagger |
| - CFF Gehren | Steine |
| - Containerdienst Heubach | Transport Steine |
| - Herrn Günther Jahn | Hilfe, Werkzeug |
| - Herrn Peter Jahn | Hilfe, Werkzeug |
| - Frau Andrea Streit-Jahn | Hilfe, Werkzeug |
| - Herrn Heiko Kevenaar | Werkzeug, Folie |
| - Gemeinde Wolfsberg | Spende |
| - Förderverein Schule | Spende |
| - Herrn Thomas Götz | Schotter |

sowie Schülern unserer Schule für die tatkräftige Unterstützung zur Instandsetzung des Biotops.

Die Schulgemeinschaft der Staatlichen Regelschule Gräfinau-Angstedt



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Wolfsberg

Herausgeber: Gemeinde Wolfsberg

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 - 21, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de

Verantwortlich für Text: Gemeinde Wolfsberg

Verantwortlich für Anzeigen: David Galandt - Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Erscheint: monatlich, kostenlos an alle Haushalte im Verbreitungsgebiet; Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag abonnieren. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.Z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nichtgelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Nächster Redaktionsschluss

Freitag, den 17.06.2016

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 24.06.2016